



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 439
„Stellplatzfläche Schleddenhof“

bearbeitet durch:

**Bereich Umwelt- und Stadtentwicklung
Abteilung 69/4 - Umwelt- und Klimaschutz**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1	Ziele und Zweck der Untersuchung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik	3
2.	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Nutzungs- und Biotopstruktur	4
2.3	Vorhaben und Wirkfaktoren	4
3.	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	6
3.1	Artenpotential gemäß LANUV	6
3.2	Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)	9
3.3	Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
3.4	Ausschluss von Arten	11
4.	Artenschutzrechtliche Prognose	14
4.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
4.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	14
4.3	Zusammenfassung	15

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck der Untersuchung

Der Bebauungsplan Nr. 439 soll neu aufgestellt werden (§ 13 BauGB). Der Fuß- und Radweg, der die Stellplatzanlage der Eissporthalle sowie die Bushaldebereiche mit der Gesamtschule Seilersee verbindet, wird durch Schüler der Gesamtschule, Besucher der Schwimmbäder sowie des Naherholungsgebiets des Seilersees genutzt.

Der Fußweg mündet im östlichen Abschnitt des Planbereichs in den südlichen Teil einer Wendeanlage an der Bismarckstraße, so dass Schüler zurzeit teilweise die Fahrbahnflächen queren müssen.

Zur Entschärfung der Konfliktsituation soll der Fußweg im Bereich der Gastronomie des Freibades nach Norden verschwenkt werden und so im nördlichen Bereich an die Wendeanlage der Bismarckstraße anschließen. So soll zukünftig der Fuß- und Radverkehr vom übrigen Verkehr getrennt werden.

Die private Stellplatzfläche des Freibades Schleddenhof soll dagegen in den Bereich südlich des Radwegs verlagert werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Projekts zu berücksichtigen. Um dem Thema Artenschutz Rechnung zu tragen, wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (13.04.2021) eine verkürzte artenschutzrechtliche Vorprüfung (inklusive Begehung vor Ort sowie Messtischblattabfrage) durchgeführt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt.

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden, europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundortkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4612 - 1 Iserlohn, M: 1:25.000)

Die Wirkfaktoren, die von den bisher nicht konkretisierten Vorhaben ausgehen, werden entsprechend ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In einer Begehung des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen des LANUV genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Naherholungsgebiets Seilersee und hat eine Größe von 2.100 m². Nördlich der festgesetzten Fußwegfläche befindet sich das Naturdenkmal „Kalksteinhorst Bremenstein“ (im Volksmund „Bremsteinsköpfchen“ genannt). Es befinden sich mehrere Baumneupflanzungen und relativ neue Gebüschpflanzungen zum Schutz des Naturdenkmals im Gebiet der Maßnahmen, außerdem Altbaumbestand im Eingriffsgebiet (Rotbuche, Eberesche) sowie im Umfeld (Lindenallee, Gehölzgruppe im Süden).

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Das Gelände, das in einer Begehung am 19.04.2021 auf floristische und faunistische Vorkommen sowie die Biotopstrukturen begutachtet wurde, ist gekennzeichnet durch die alte Lindenallee an der Seeuferstraße, regelmäßig gemähte Rasenflächen, Gebüschpflanzungen rund um das Naturdenkmal sowie einige Baumneupflanzungen und Altbaumbestand in den Randbereichen.

Das Naturdenkmal „Kalksteinhorst Bremenstein“ weist Kalkfelsen mit Spaltenbildung (Karst) auf. Die Gehölze auf dem Kalksteingebilde sind überwiegend Eschen und Eichen, die extrem mit Efeu bewachsen sind. Auch der Felsen als solches ist in erheblichem Umfang mit Efeu bedeckt.

Die Lindenallee ist mindestens 50 Jahre alt. Einige Gehölze im Umfeld (Feldahorn, Esche) sind vermutlich älter.

In der Grünfläche vor dem Gastronomiegebäude des Freibades steht eine Rotbuche. Zwischen dem Gebäude und der Buche soll die neue Wegetrasse verlaufen. Da der Kronentrauf bis an das Gebäude heranreicht, ist mit massiven Wurzelschäden zu rechnen. Ein Erhalt der Buche erscheint nicht sinnvoll, da gerade Buchen insbesondere bei Schäden im Wurzelbereich sehr schnell von Schadpilzen wie Riesenporling, Hallimasch oder Brandkrustenpilz befallen werden. Hier ist bei Erhalt des Baumes auch unter Berücksichtigung der sich verändernden Klimabedingungen mit stark erhöhten Verkehrssicherungsmaßnahmen zu rechnen.

Rückzugsräume für Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger bestehen im Bereich des dichten Efeumantels an Bäumen und Fels. Als Habitatbereiche interessant sind auch Spalten und Höhlungen im Altbaumbestand sowie der Felsspalten des Naturdenkmals. **Hier wäre zu erwägen, die ursprünglich vorhandene Zaunabgrenzung zum Schutz des Naturdenkmals wieder zu errichten.**

Nester wurden in den Eingriffsbereichen bei der Begehung nicht gefunden.

Kleinsäuger wurden nicht vorgefunden, die Begehung fand am Tag statt. Diese Tierarten sind allerdings sehr scheu und häufig nachtaktiv.

Bei der Begehung am 19.04.2021 wurden folgende Arten der Fauna im Untersuchungsgebiet vorgefunden: Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Kohlmeise. **Im 500 m Radius wurde am 17.04.2021 ein Uhu gehört. Das Tier hat seinen Lebensraum seit einigen Jahren im Nahbereich der Maßnahme.**

Aus früheren Kartierungen durch das Naturschutzzentrum des Märkischen Kreises ist das Vorkommen von Zwerg- und Wasserfledermäusen in diesem Gebiet bekannt. Ein Vorkommen am Naturdenkmal und in den Altbäumen ist wahrscheinlich.

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Baubedingte Auswirkungen:

- **Störungen durch Baustellenbetrieb**
- **Zerstörung von Wurzelsubstanz von Bäumen im Maßnahmenbereich und nachfolgende Schwächung der Standsicherheit sowie verstärkte Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ggf. Fällung von Gehölzen**
- **Staubemissionen**
- **Lärmemissionen durch Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung / Vergrämung lärmsensibler Tierarten**
- **Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen**

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4612, Iserlohn (Quadrant 1) sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW).

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4612, Quadrant 1, M 1:25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten.

Säugetiere

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	x	S / W	*N	Anh. IV	§§
Zweifarbfloderm Maus (Vespertilio murinus)	x	S / D	I	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken/ Felsbiotop e / Höhlenbäume
xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen / WSWQ Wochenstube / Winterquartier
EZ NRW: Erhaltungszustand NRW; Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):
2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; D= Daten nicht ausreichend; R= Rastvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U=ungünstige / unzureichende Entwicklung der Population

Vögel

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(x)	un	3		§
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	x	G	3		§
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(x)	B	V		§§
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	x	B	*		§§
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(x)	BK	3S		§
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	x	B	3S		§
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x	G	*	Anh I	§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(x)	B	*		§§
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(x)	un	3		§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	x	B	VS		§§
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	x	G	3N	Anh. I	§§
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	x	B	*		§§
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	(x)	G	3		§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken/ Felsbiotope / Höhlenbäume
 xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; EZ NRW: Erhaltungszustand NRW, un - Nachweis unbekannt

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; (= nicht gefährdet; B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast; U= unzureichend

Amphibien / Reptilien

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 2010	FFH VRL /	BNatSchG streng / bes. geschützt
Kammolch (Triturus cristatus)	(x)	G	3	Anh. IV	§§
Schlingnatter (Coronella austriaca)	(x)	G	2	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken/ Felsbiotope / Höhlenbäume

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; G= Ganzjahresvorkommen

EZ NRW: Erhaltungszustand NRW

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U= unzureichend

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

Das Fundortkataster verzeichnet für das Untersuchungsgebiet innerhalb des 300m-Radius keine planungsrelevanten Tierarten.

3.3 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Auf der Grundlage der biologischen Ersteinschätzung wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet von den geplanten Eingriffen betroffen sein können.

Für das Vorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann aussagekräftig, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“) im Untersuchungsgebiet aufweisen können.

Im Rahmen der vorliegenden ASP Stufe I (Voruntersuchung) wurde eine einmalige Begehung des Geländes am 19.04.2021 durchgeführt.

Arterfassung bei den Begehungen:

Bei der Begehung am 19.04.2021 wurden folgende Arten der Fauna im Untersuchungsgebiet vorgefunden: Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Kohlmeise. Im 500 m Radius wurde am 17.04.2021 ein Uhu gehört. Das Tier hat seinen Lebensraum seit einigen Jahren im Nahbereich der Maßnahme.

Aus früheren Kartierungen durch das Naturschutzzentrum des Märkischen Kreises ist das Vorkommen von Zwerg- und Wasserfledermäusen in diesem Gebiet bekannt. Ein Vorkommen am Naturdenkmal und in den Altbäumen ist wahrscheinlich.

Säugetiere

Für die zwei im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume.

Die Zweifarbfledermaus ist nur als potentieller Nahrungsgast für den Untersuchungsraum gelistet. Die Männchen nutzen aber hohe Gebäude als Winterquartier.

Aus den Kartierungen des Naturschutzzentrums Märkischer Kreis bestehen folgende Hinweise: „Uferstrukturen sowie die gesamte Wasseroberfläche dienen nachgewiesenermaßen als Nahrungs- und Jagdhabitats für Zwergfleder- und Wasserfledermaus. Von Vorkommen weiterer Fledermausarten, wie beispielsweise Großer Abendsegler oder Großes Mausohr in den Benachbarten Wald- und Siedlungsgebieten, ist mit größter Wahrscheinlichkeit auszugehen. Die Nutzung von sowohl Tagesquartieren als auch Wochenstuben und Überwinterungsquartieren ist zu erwarten“ (Angaben von D. Fincke, 19.04.2021)

Das Vorkommen der nachfolgenden Arten kann im Untersuchungsgebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus

Vögel

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt.

Amphibien / Reptilien

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt.

3.4 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, die keinen Lebensraum im Projekt- bzw. Untersuchungsraum vorfinden.

Säugetiere

Für die zwei im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume.

Die **Zweifarbfladermaus** ist nur als potentieller Nahrungsgast für den Untersuchungsraum gelistet. Sie nutzt als Jagdgebiet strukturreiche Landschaft mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Sie ist ein Fernstreckenwanderer (bis zu 1000 km) und tritt in NRW zurzeit nur sporadisch vor allem als Durchzügler auf. Ihr Schwerpunkt liegt in Großstädten. Ein Vorkommen dieser Art ist eher nicht zu vermuten.

Die **Zwergfladermaus** als Kulturfolger des Menschen lebt in Siedlungsbereichen und jagt bevorzugt u.a. an Gewässern, in Kleingehölzen sowie lockeren Laub- und Mischwäldern. Zudem nutzt sie parkähnliche Gehölze bzw. jagt an Straßenlaternen. Sommerquartiere finden sich überwiegend an Gebäuden, seltener in Nistkästen oder Baumquartieren. Sie gilt zurzeit nicht als gefährdet und kommt im Untersuchungsgebiet jagend vor.

Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen können im Untersuchungsgebiet vorkommen, eine intensivere Prüfung des Baumbestands wurde nicht durchgeführt.

Da individuelle Aktionsräume von Einzeltieren bzw. Populationen der verschiedenen Arten teilweise mehrere Hektar umfassen, kann das Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Zwergfladermaus, Zweifarbfladermaus, Wasserfladermaus

Eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen kann durch das Vorkommen der oben genannten Arten nicht gefolgert werden.

Vögel

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die zahlreiche Baumhöhlen aufweisen, werden gern besiedelt. Auch werden Kirchtürme, offene Dachböden z.B. in Scheunen, aber auch geeignete künstliche Nisthilfen für die Brut genutzt. Größere Baumhöhlen wurden nicht vorgefunden, sind aber in den Gehölzen des Naturdenkmals nicht ganz auszuschließen.

Hauptnahrung des **Feldsperlings** sind Grassamen bzw. Getreidekörner, die er in halboffenen Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil findet. Weitere Habitate sind Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Er kann bis in den Randbereich ländlicher Siedlungen vordringen und nutzt dort Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen.

Stare gehören zu den Höhlenbrütern, die auf ausgefaulte Astlöcher oder Buntspechthöhlen in Zweitnutzung angewiesen sind. Sie brauchen nah angrenzende offene Flächen zur Nahrungsaufnahme. Als Kulturfolger nehmen sie auch Nisthilfen, Nischen und Spalten an Gebäuden für ihre Brut in Anspruch. Diese Art kann nicht generell ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der folgenden Arten ist im eigentlichen Eingriffsbereich ist aber auszuschließen:

Waldkauz, Feldsperling, Star

Die vom Bodenbrüter **Waldschnepfe** bevorzugten Lebensräume (nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht und weicher Humusschicht wie z.B. feuchte Birken- und Erlenbrüche) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Zudem ist diese Art sehr scheu und nicht in Siedlungsgebieten zu erwarten.

Der Koloniebrüter **Mehlschwalbe** als Kulturfolger jagt über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Diese Art bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Mit dieser Art ist im untersuchten Bereich nicht zu rechnen.

Die **Rauchschwalbe** ist die Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z.B. Scheunen) gebaut. Weder ihre bevorzugten Brutplätze noch Nahrungsbereiche finden sich im Areal des Teiches.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Waldschnepfe

Arten, die für die Anlage von Horsten auf großkronigen Baumbestand angewiesen sind, finden in der Umgebung, aber nicht im direkten Maßnahmenareal Grundlagen. Horste wurde bei der einmaligen Begehung nicht festgestellt. Das Areal befindet sich in Teilen aber auf Privatbesitz, so dass nicht vollständig kontrolliert werden konnte.

Diese nachfolgend aufgeführten Arten werden das Untersuchungsgebiet vermutlich nur bedingt als Jagdrevier nutzen.

Der **Sperber** nutzt zur Anlage seines Horstes dichte Nadelwaldparzellen. Der Horstbaum benötigt eine freie Anflugmöglichkeit. Diese Gegebenheiten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Allerdings ist der Sperber ein sehr wendiger Jäger, der bis tief in die Siedlungsgebiete vordringt und auch in Gärten und kleinen Gehölzgruppen wie vorliegend seiner Beute nachstellt.

Der **Mäusebussard** jagt intensiv im Bereich der A 46, aber auch im angrenzenden Siedlungsbereich. Da er ein sehr wendiger Jäger ist, der gut zwischen Bäumen manövrieren kann, könnte er das Teichareal durchaus zur Suche nach Beute nutzen. Horstbäume wurden nicht entdeckt.

Der **Habicht** bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldarealen, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate sind in Waldinseln ab 1-2 ha Größe möglich. Als Nahrungsgast ist er möglich.

Der **Turmfalke** kommt zwar häufig im Umfeld menschlicher Siedlungen vor, nutzt als Jagdrevier aber Flächen mit niedriger Vegetation. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäuden, selten in alten Krähenhorsten. Sein Vorkommen im Teichareal ist daher

wenig wahrscheinlich.

Reichgegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche stellen das Jagdgebiet des **Uhus** dar. Er nistet in Steinbrüchen und störungsarmen Felswänden. Ganz vereinzelt wurden Baum- und Bodenbruten sowie Horste an Gebäuden gefunden. **Der Uhu nutzt das Areal des Seilersees und die angrenzenden Grünanlagen sowie Siedlungsgebiete bis zum Eselsbrunnen. Sein Horststandort ist unbekannt, eine Vergrämung durch die geplante Maßnahme erscheint nicht wahrscheinlich.**

Der **Steinkauz** zählt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften zu seinen bevorzugten Lebensräumen. Es muss eine hohe Dichte an Höhlen vorhanden sein. Die Jagdgebiete (kurzrasige Viehweiden oder Streuobstgärten) kommen zwar im weiteren Umfeld nördlich der Autobahn vor, aber das Angebot an Bruthöhlen erscheint zu gering für ein Vorkommen dieser Art.

Die **Waldohreule** bevorzugt Brut- und Winterruheplätze, die nur wenig gestört werden. Jagdgebiete kämen nördlich der Autobahn vor, als Brutplätze werden auch Nester oder Horste anderer Vogelarten genutzt. Aufgrund der Besitzverhältnisse konnte dieser Frage nicht genauer nachgegangen werden. Das hohe Bedürfnis an ungestörten Ruhe- und Brutplätzen macht ein Vorkommen dieser Art wenig wahrscheinlich.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht bzw. nur bedingt (Nahrungssuche) betroffen:

Sperber, Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Uhu, Steinkauz, Waldohreule

Der **Bluthänfling** ist die typische Vogelart ländlicher Gebiete. Er präferiert heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandgebiete, Ruderalflächen, Gärten sowie Parkanlagen. Friedhöfe, dichte Gebüsche und Hecken sind seine bevorzugten Brutreviere.

Der **Schwarzspecht** als Bewohner ausgedehnter Waldgebiete bevorzugt Areale mit einer hohen Dichte an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. In diesen lebt seine Nahrung – Ameisen und holzbewohnende Wirbellose. Brut- und Schlafbäume müssen freien Anflug ermöglichen, glattrindige und astfreie Stämme und im Bereich der Höhle einen Mindestdurchmesser von 35 cm aufweisen.

Folgende Arten sind für das Untersuchungsgebiet auszuschließen:

Bluthänfling, Schwarzspecht

Eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen kann die oben genannten Arten nicht gefolgt werden.

Amphibien / Reptilien

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die in Mittelgebirgslagen große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Diese Habitate kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Schlingnatter bevorzugen lockere und trockene Sandböden oder besonnte Hangbereiche mit steinigen und felsigen Strukturen. Voraussetzung für ein mögliches Vorkommen ist weiterhin die Kombination mit Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen und Bereichen ohne Vegetation, alten verfallenen Mauerstrukturen sowie trockenen besonnten Bereichen. Daher ist mit dieser planungsrelevanten Art im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen:

Schlingnatter

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Kammolch, Schlingnatter

Im Untersuchungsgebiet ist daher nicht mit einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Da die Lebensräume vieler scheuer Tierarten mittlerweile stark eingeschränkt sind, tauchen diese Arten häufiger und unerwartet auch in der Nähe des menschlichen Siedlungsbereichs auf. So ist die ursprünglich nur im Wald siedelnde Amsel aus dem Umfeld des Menschen nicht mehr wegzudenken. Daher können bei Durchführung der baulichen Maßnahmen Arten entdeckt werden, mit deren Vorkommen nach der Analyse der ASP I nicht zu rechnen ist.

4. Artenschutzrechtliche Prognose

Im April 2021 wurde das Untersuchungsgebiet in einer einmaligen Begehung untersucht, um mit dieser ASP Stufe I (Vorprüfung) festzustellen, ob durch die Umsetzung der in Erwägung gezogenen Maßnahmen eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu wurden die Lebensraumsprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Eingriffe durch die geplanten Maßnahmen werden nach Abwägung aller Habitatansprüche keine Betroffenheit auslösen. Ob die Maßnahme zu der bezweckten Trennung der Verkehre führen wird, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Es ist damit zu rechnen, dass Nutzer der Wege den geschwungenen Verlauf abkürzen werden und damit zusätzliche verdichtete „Trampelpfade“ anlegen werden.

Für alle mobilen sogenannten „Allerweltsarten“ (Ubiquisten), die das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdraum nutzen, bestehen im Umfeld Alternativen. Die Störungsintensität durch Sanierungsmaßnahmen mit Baustellenbetrieb ist tages- und jahreszeitlich sehr unterschiedlich einzustufen, eine Beeinträchtigung von sehr sensiblen Arten ist möglich.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit nicht von einer potentiellen Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Da die Lebensräume vieler scheuer Tierarten mittlerweile stark eingeschränkt sind, tauchen diese Arten häufiger und unerwartet auch in der Nähe des menschlichen Siedlungsbereichs auf. So ist die ursprünglich nur im Wald siedelnde Amsel aus dem Umfeld des Menschen nicht mehr wegzudenken. Daher können bei Durchführung der baulichen Maßnahmen Arten entdeckt werden, mit deren Vorkommen nach der Analyse der ASP I nicht zu rechnen ist.

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Auch wenn in der Artenschutzrechtlichen Prüfung nur die Fortpflanzungs- und Ruheräume der planungsrelevanten Arten geprüft und berücksichtigt werden, so ist doch der Schutz der funktionalen Verknüpfung von Lebensräumen (Jagdreviere, Trinkstellen etc.) elementar für den Erhalt von Arten.

Daher sind die Baustelleneinrichtungen zur Lagerung von Materialien, Fahrzeugen u.a. ausschließlich auf bereits befestigten Flächen unterzubringen.

Gehölzfällungen von geschütztem Baumbestand sind kompensationspflichtig und in Abstimmung mit der Forstabteilung der Stadt Iserlohn umzusetzen. Auch nicht unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fallende Gehölze sind zu ersetzen.

Eine Wiederherrichtung der Zaunabspernung zum Schutz des Naturdenkmals wäre sinnvoll (Schutz von Spaltenverstecken von Fledermäusen, des Altbaumbestands sowie von Rückzugsräumen; Gesichtspunkte der Verkehrssicherung).

4.3 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit nicht von einer potentiellen Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden, europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Bruten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

Iserlohn, 20.04.2021

Patricia White